



1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Aurach über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Aurach (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 02.06.2016

Die Gemeinde Aurach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) folgende Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 24.08.2011:

§ 1

Die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 24.08.2011 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Es wird folgender § 3a „Schließung und Entwidmung“ eingefügt:

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen werden oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt. Noch freie Grabstellen können belegt werden.

(2) Die Schließung oder Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst worden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegen stehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

§ 11 (Gräberarten) erhält folgende Fassung:

(1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen werden folgende Arten von Gräbern zur Verfügung gestellt:

- a) Gräber mit einer Belegung (als Einzel- oder Kindergräber)
- b) Gräber mit Mehrfachbelegungen: mit zwei Belegungen (doppelt breit und einfach tief im Friedhof Weinberg als Erdgräber oder einfach breit und doppelt tief im Friedhof Aurach als Erdgräber und im Friedhof Weinberg im Grabkammersystem) und mit vier Belegungen (doppelt breit und doppelt tief als Erdgräber im Friedhof Aurach)
- c) Urnengräber mit einer oder zwei Belegungen

(2) Wird weder ein Erd- oder Urnengrab mit Mehrfachbelegung oder im Friedhof Weinberg ein Grab im Grabkammersystem mit Mehrfachbelegung in Anspruch genommen, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) ein Grab mit einer Belegung (Einzelgrab) zu.

§ 12 (vorher „Reihengräber“, jetzt „Gräber mit einer Belegung“) erhält folgende Fassung:

(1) Gräber mit einer Belegung sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 18) vergeben werden.

(2) In jedem Grab mit einer Belegung darf nur eine Leiche bestattet werden. Eine Grabstätte im Grabkammersystem mit einer Belegung wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.

(3) Es bestehen Gräber mit einer Belegung in unterschiedlicher Größe für

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr (Kindergräber)
2. Personen ab dem vollendeten 7. Lebensjahr.

§ 13 (vorher „Wahlgräber“, jetzt „Gräber mit Mehrfachbelegungen“) erhält in Abs. 1 und 2 folgende Fassung:

(1) Gräber mit Mehrfachbelegungen sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit (§ 17) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) In einem Grab mit zwei Belegungen dürfen zwei Leichen, im Friedhof Aurach bei doppelt breiten und doppelt tiefen Gräbern vier Leichen bestattet werden. Anstelle eines Sarges dürfen zwei Urnen bestattet werden.

§ 15 (Abweichende Belegungen) erhält in Abs. 1 und 2 folgende Fassung:

(1) In einem Grab mit einer Belegung können zusätzlich maximal bis zu zwei Urnen, in einem Grab mit zwei Belegungen einfachbreit und doppelttief ebenfalls zusätzlich maximal bis zu zwei, in einem Grab doppeltbreit und einfachtief zusätzlich maximal bis zu vier, in einem Grab mit vier Belegungen zusätzlich maximal bis zu vier Urnen beigesetzt werden, soweit die Ruhefristen (s. § 17) der Urnenbeisetzungen die Ruhefrist der (letzten) Erdbestattung nicht überschreiten.

(2) In einem Grab mit Mehrfachbelegung kann auch die Leiche eines Kindes bis zum vollendeten 7. Lebensjahr bestattet werden. Allerdings kann im Friedhof Aurach bei doppelt tiefen Gräbern eine Kinderleiche nicht in der unteren Belegung bestattet werden.

§ 16 (Größe der Gräber) erhält in Abs. 1 folgende Fassung:

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Außenmaße:

	Länge	Breite
Kindergräber	1,20 m	0,60 m
Einfach breite Gräber	2,00 m	0,80 m
Doppelt breite Gräber	2,00 m	1,80 m
Gräber im Grabkammersystem	2,20 m	0,90 m
	2,40 m	1,00 m
Urnengräber	0,80 m	0,60 m

(2) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges beträgt wenigstens 0,90 m bzw. der Urne wenigstens 0,60 m. Bei Grabstätten im Grabkammersystem wird auf die Deckelelemente eine Erdschicht von ca. 0,40 m aufgebracht.

§ 17 (Ruhezeiten) erhält in Abs. 3 und 4 folgende Fassung:

(3) Die weitere Belegung eines Grabes mit Mehrfachbelegung während der Ruhefrist ist zulässig, wenn durch die Dauer des Nutzungsrechts die Ruhefrist für die neu beigesetzten Leichen oder Urnen gewahrt bzw. das Nutzungsrecht entsprechend der Ruhefrist verlängert wird (§ 13 Abs. 3).

(4) Die Gemeinde entscheidet bei Gräbern mit Mehrfachbelegung, wenn alle Grabstellen belegt sind, nach Ablauf der Ruhezeit der zuletzt darin beigesetzten Leiche über eine weitere Belegung der einzelnen Grabstellen (zur Verlängerung des Nutzungsrechts s. § 21 Abs. 2).

§ 18 (Nutzungsrechte) erhält in Abs. 1 folgende Fassung:

(1) Mit der Zuteilung eines Grabes und der Zahlung der festgesetzten Nutzungsgebühr für die in § 17 festgesetzte Ruhezeit erhält die berechtigte Person ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Satzung. Es wird dadurch kein Eigentums- oder Mietrecht erworben. Bei Gräbern mit Mehrfachbelegung hat die berechtigte Person insbesondere das Recht, im Grab bestattet zu werden und Mitglieder ihrer Familie darin bestatten zu lassen.

§ 21 (Verlängerung der Nutzungsrechte) erhält in Abs. 3 folgende Fassung:

(3) Ist ein Grab mit Mehrfachbelegung voll belegt, kann in besonderen Fällen eine Ausnahme von der Einhaltung der Ruhezeit, nach vorheriger Genehmigung durch das Staatliche Gesundheitsamt, von der Friedhofsverwaltung bewilligt werden.

§ 26 (vorher „Größe der Grabmäler“, jetzt „Größe der Grabmäler und Gräber, Grabeinfassungen“) erhält in Abs. 2 folgende Fassung und wird durch folgenden Abs. 3 ergänzt:

(2) Im Friedhof Weinberg sind keine Grabeinfassungen zugelassen. Im Friedhof Aurach dürfen die Einfassungen folgende Maße nicht überschreiten (gemessen von Außenkante zu Außenkante):

	Breite	Länge
Kindergrab	0,60 m	1,20 m
Reihengrab	0,90 m	1,80 m
Wahlgrab	1,65 m	1,80 m
Urnengrab	0,80 m	0,60 m

§ 27 (Gestaltung der Grabmäler) wird durch folgenden Abs. 4 ergänzt:

(4) Erdgräber und Gräber im Grabkammersystem dürfen nur bis zur fußseitigen Hälfte mit einer Platte abgedeckt werden.

§ 29 (Entfernung der Grabmäler) erhält in Abs. 1 folgende Fassung:

(1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden. Noch laufende Ruhezeiten müssen zu mindestens zwei Drittel abgelaufen sein.

§ 32 (vorher „Zugelassene gewerbliche Arbeiten“ jetzt „Ausübung gewerblicher Arbeiten“) erhält folgende Fassung:

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen dieser Satzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Zur Ausübung gewerblicher Arbeiten dürfen die Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 35 Abs. 2 Buchst. b im erforderlichen Maß benutzt werden. Im Friedhofsbereich muss Schritttempo gefahren werden. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt einen Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aurach, den 08.06.2016

gez.

Manfred Merz
Erster Bürgermeister